



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Per Mail: gdws@wsv.bund.de
Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Propsthof 51
53121 Bonn

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau
info@baw.de

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4253
Fax +49 228 99-300-807-4253

bearbeitet von:
Daniel Remke

ref-ws15@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz 2022 (ABBV-Richtlinien 2022)

Bezug: Ankündigung der Änderung per Mail vom 07.07.2022
Erlass vom 06.02.2013, Az. WS 15/526.5/5.5
Aktenzeichen: WS15/526.5/5-5
Datum: Bonn, 30.03.2023
Seite 1 von 3

I.

In Zusammenarbeit mit der Expertengruppe Kreuzungsrecht wurden die Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien, ARS 26/2012 vom 12.12.2012) aktualisiert.

Die Aktualisierung beruht im Wesentlichen auf der Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften – ABBV (BGBl. I, S. 1181), welche am 01.07.2021 in Kraft getreten ist. Bei Maßnahmen an Kreuzungen hat sich die Verwaltungskostenpauschale unter Nr. 3.10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV von 10 auf 20 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten erhöht. Durch einen Korrekturfaktor unter Nr. 2.6 in der Anlage verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitig veranlasst worden ist. Neu aufgenommen wurden auch Regelungen zur verlängerten theoretischen Nutzungsdauer (Ziff. 2.2.7 der ABBV).

Seite 2 von 3

Die Anlage zu § 2 Abs 1 ABBV soll noch zum Teil an Änderungen der 1. EKrV angepasst werden. Vorläufig bitte ich im Rahmen der Anwendung der ABBV insofern Folgendes zu beachten:

1. Ziffer 3.9 Satz 4 (Energiekosten)

Dem Hinweis „nach Nummer 3.10“ ist nicht mehr zu folgen, da die Verwaltungskostenpauschale im Bereich der Energiekosten nicht auf 20 % angehoben worden ist.

2. Ziffer 3.10 Satz 1 (Verwaltungsleistungen)

Die Aufwendungen für die Prüfung der statischen Berechnungen und der Ausführungspläne sowie für die Einholung behördlicher Genehmigung sind nach Nr. 2 und nach Nr. 23 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 1. EKrV nicht Verwaltungs-, sondern Baukosten.

Zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf den Kostenausgleich zwischen den Kreuzungsbeteiligten, welche das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf den Ausgleichsbetrag abzuführen hat, ist künftig aus steuer- und bilanzrechtlichen Gründen von einer Verrechnung der kreuzungsbedingten Kosten mit dem Ablösungsbetrag abzusehen.

II.

Die ABBV-Richtlinien 2022 gebe ich hiermit bekannt und bitte um deren Beachtung. Ferner bitte ich um Aufnahme in die VV-WSV 1401 (Abschnitt 5.11). Im Bereich der Bundesautobahnen sind sie für die Autobahn GmbH des Bundes bereits eingeführt. Ferner wurden die obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, sie für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung einzuführen. Die DB Netz AG erhält die Richtlinien mit gesondertem Schreiben zur Einführung in ihrem Geschäftsbereich.

Die ABBV-Richtlinien 2022 sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht und können mit dem Suchbegriff „ABBV“ sowie unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/abbv-richtlinien-eisenbahnkreuzungsgesetz-bundesfernstrassengesetz-bundeswasserstrassengesetz.html>



Seite 3 von 3

Parallel werden die Richtlinien auch im Technischen Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) unter Abschnitt 8 „Sonstige Regelungen“, 8-W8 geführt. Sie können außerdem als Sonderdruck vom Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden.

Den Erlass vom 06.02.2013, Az. WS15 526.5/5.5 zur Einführung der letzten ABBV-Richtlinien hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez. Daniel Remke